

## In der Senatssitzung am 23. Juni 2026 beschlossene Antwort

### Anfrage L 20

#### Welchen Stand hat die Digitalisierung der Personalverwaltung im Land Bremen?

#### Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 17. Juni 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Stand hat die Digitalisierung der Personalverwaltung im Land Bremen hinsichtlich der elektronischen Erfassung und Auswertung versorgungsrelevanter Daten?
2. Welche Maßnahmen verfolgt der Senat, um Beamtinnen und Beamten zu ermöglichen, ihre bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, sowie Auskünfte über die späteren Pensionsansprüche online einzusehen, und mit welcher Begründung werden diese Maßnahmen ergriffen?
3. Wie bewertet der Senat den Nutzen digitaler Versorgungsauskünfte für die Transparenz der Beamtenversorgung, vor allem im Hinblick auf teilzeitarbeitende Beamtinnen und Beamten?

#### Zu Frage 1:

Zentraler Bestandteil der Digitalisierung der Personalarbeit in der Freien Hansestadt Bremen ist die Einführung der elektronischen Personalakte. Teil dieser Akte werden Dokumente sein, die versorgungsrelevante Informationen enthalten. Das Verfahren der elektronischen Personalakte steht vor der abschließenden Mitbestimmung und ist bereits im Pilotbetrieb für Zahlakten und in einigen Personalstellen sowie in den Dienststellen im Integrierten Personalservice von Performa Nord im Einsatz. Beim Wechsel von der Papierakte zur digitalen Akte werden zunächst bestehende Personalakten in der Scanstraße von Performa Nord eingescannt. Mittlerweile wurden bereits Bestandsakten mit rund 6 Millionen Seiten eingescannt.

#### Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Aufgrund des sog. Versorgungsfallprinzips können vor Beginn des Ruhestandes eingeholte digitale Selbstauskünfte, z. B. durch sog. Versorgungsrechner mit Selbsteingabe, keine Transparenz über die zu erwartende Höhe der Beamtenversorgung schaffen. Das Versorgungsfallprinzip bedeutet, dass sich der Beamtenversorgungsanspruch aus den zuletzt, mindestens zwei Jahre vor dem Ruhestandsbeginn bezogenen Dienstbezügen, der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und anhand der Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand berechnet. Ob Dienstzeiten tatsächlich als ruhegehaltfähig bewertet werden können, muss zudem die Beamtenversorgungsfestsetzungsstelle im Einzelfall im Rahmen der Versorgungsfestsetzung u. a. durch Ermessensausübung prüfen.

Beamtinnen und Beamte können sich vielmehr über Merkblätter und Beispielberechnungen auf der Homepage der Beamtenversorgungsfestsetzungsstelle des Eigenbetriebes Performa Nord allgemein über beamtenversorgungsrechtliche Ansprüche informieren. Zudem erteilt Performa Nord ab dem 58. Lebensjahr auf Antrag der betroffenen Person unverbindliche Versorgungsauskünfte; für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gilt dies ab dem 56. Lebensjahr. Schließlich bietet Performa Nord im Aus- und Fortbildungszentrum Bremen regelmäßige Informationsveranstaltungen zu Pensionsansprüchen an.